



AMTSBLATT

der Stadt Mönchengladbach

Nr. 13 Sonderdruck

Jahrgang 48
21. April 2022

Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 15.05.2022

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Stadt Mönchengladbach

wird in der Zeit vom 25. April 2022 bis 29. April 2022

während der Sprechzeiten:

Montag bis Mittwoch	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr

im Fachbereich Bürgerservice, Vitus-Center, Eingang B (nicht barrierefrei) / Eingang G (barrierefrei), 2. Etage, Zimmer F 26, Franz-Gielen-Straße 5, 41061 Mönchengladbach,

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede*r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner*ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein*e Wahlberechtigte*r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er*sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom

20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 29. April bis 12.00 Uhr,

bei der Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Bürgerservice, Vitus-Center, 5. Etage, Zimmer 509, Goebenstraße 4–8, 41061 Mönchengladbach

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in den Wahlkreisen 50 Mönchengladbach I und 51 Mönchengladbach II

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk** des Wahlkreises
oder
durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 3.1 ein*e in das Wählerverzeichnis **eingetragene*r** Wahlberechtigte*r,
3.2 ein*e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene*r** Wahlberechtigte*r,

- a) wenn er*sie nachweist, dass er*sie ohne sein*ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 10 Abs. 3 Landeswahlordnung (bis zum 24. April 2022) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 17 Landeswahlgesetz (bis zum 29. April 2022) versäumt hat,
b) wenn sein*ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 10 Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 16 Landeswahlgesetz entstanden ist,
c) wenn sein*ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 13. Mai 2022, 18.00 Uhr, bei der Stadt Mönchengladbach mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Versichert ein*e Wahlberechtigte*r glaubhaft, dass ihm*ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann



Stadt Mönchengladbach, 41050 Mönchengladbach
Postvertriebsstück, DPAG, Entgelt bezahlt

„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ - Herausgeber:
Der Oberbürgermeister – Fachbereich Organisation und
IT, Wilhelm-Strauß-Straße 50-52, 41236 Mönchenglad-
bach, Telefon (02161) 25-2565 oder 25-2563. Das Amts-
blatt erscheint in der Regel am 15. und Letzten
eines Monats. Der Jahresbezugspreis einschließlich Post-
zustellgebühren beträgt 20,45 EURO, zahlbar im Voraus
nach Erhalt der Rechnung. Einzelexemplare werden im
Fachbereich Organisation und IT zum Preis von 0,77
EURO abgegeben. In den Stadtbibliotheken und in den
Bezirksverwaltungsstellen liegt das Amtsblatt zur Einsicht-
nahme aus. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt Fach-
bereich Organisation und IT nur schriftlich entgegen.
Kündigungen sind bis spätestens 30. November (Post-
stempel) nur zum Ende des Jahres möglich.

Druck: Peter & Walter Pies, 41065 Mönchengladbach.

ihm* ihr bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer
Wahlschein erteilt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsu-
chen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutba-
ren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch
bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberech-
tigte können aus den unter 3.2 Buchstabe a bis c an-
gegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahl-
scheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Die Beantragung von Wahlscheinen in den vorgenannten
Fällen (nach dem 13.05.2022) kann wie folgt erfolgen:

14.05.2022, 08.00 bis 12.00 Uhr, Stadt Mönchengladbach,
Fachbereich Bürgerservice, Vitus-Center, 5. Etage, Zimmer
509, Goebenstraße 4-8, 41061 Mönchengladbach

und

15.05.2022, 08.00 bis 15.00 Uhr, Stadt Mönchengladbach,
Fachbereich Bürgerservice, Vitus-Center, Passage 1.OG,
Wahlscheinbüro, Goebenstraße 4-8, 41061 Mönchenglad-
bach.

Wer den Antrag für eine*n andere*n stellt, muss durch Vor-
lage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er*sie
dazu berechtigt ist. Ein*e Wahlberechtigte*r, der aufgrund
einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist,
den Antrag persönlich und handschriftlich zu stellen, kann
sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person
bedienen.

4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen
sind, erhalten bis spätestens zum 24. April 2022 eine Wahl-
benachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt,
wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wähler-
verzeichnis einlegen, wenn er*sie nicht Gefahr laufen will,
dass er*sie sein* ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerzeich-
nis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein
und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine
Wahlbenachrichtigung.

5. Mit dem Wahlschein erhält der*die Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief
zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbrief-
umschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für
eine*n andere*n ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur
Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schrift-
lichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte
Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie
der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen
schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmäch-
tigte Person auszuweisen.

Ein*e Wahlberechtigte*r, der*die des Lesens unkundig oder
wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner*ihrer Stimme
gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer ande-
ren Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr
vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei
der Kundgabe einer vom* von der Wahlberechtigten selbst
getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Un-
zulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Ein-
flussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder
Entscheidung des*der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert
oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die
Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet,
die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person
erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der*die Wähler*in den Wahlbrief mit
dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die
angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätes-
tens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland
ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deut-
schen Post unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf
dem Wahlbrief angegebenen Stelle angegeben werden.

Mönchengladbach, den 20. April 2022

Felix Heinrichs
Oberbürgermeister